

SATZUNG DES PAINT HORSE CLUB GERMANY e.V.



Inhalt

Präambel	3
A. Verbandsrechtliche Bestimmungen.....	3
A.1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Anerkennung, Zugehörigkeit	3
A.2 Vereinszweck.....	3
A.3 Mitgliedschaft.....	4
A.3.1 Formen der Mitgliedschaft	4
A.3.2 Erwerb der Mitgliedschaft	4
A.3.3 Beendigung und Wandlung der Mitgliedschaft	5
A.4 Rechte und Pflichten.....	5
A.4.1 Rechte der Mitglieder	5
A.4.2 Pflichten der Mitglieder	6
A.4.3 Rechte des PHCG	6
A.4.4 Pflichten des PHCG.....	6
A.4.5 Ahndung von Pflichtverletzungen	8
A.5 Streitfälle und Einsprüche	9
A.6 Datennutzung	10
A.7 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung.....	10
A.8 Organe des PHCG.....	12
A.8.1 Delegiertenversammlung.....	12
A.8.2 Vorstand	13
A.8.3 Beirat.....	14
A.9 Kassenprüfung.....	15
A.10 Wahlen.....	15
A.11 Ausschüsse des Verbandes	16
A.11.1 Sonstige Ausschüsse	18
A.12 Zuchtleitung	18
A.13 Verbandsordnungen	18
A.13.1 Zuchtprogramm	18
A.13.2 Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Regionalgruppenordnung.....	19
A.14 Haftungsklausel	19
A.15 Auflösungsbestimmungen	19
B. Züchterische Grundlagen	20
B.1 Rechtliche Grundlagen	20
B.2 Aufgaben des Verbandes	20
B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes	20
B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich.....	20
B.3.2 Geographisches Gebiet.....	20
B.4 Grundbestimmungen zu dem Zuchtprogramm	20
B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch.....	21

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches	22
B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches	22
B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch	22
B.8.1 Eintragung von Zuchtpferden und Widerruf	22
B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung	24
B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung	24
B.9.2 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung	24
B.9.3 Zweitschriften / Duplikate	25
B.9.4 Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigungen für importierte Pferde	25
B.10 Grundbestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial	26
B.11 Identifizierung	26
B.11.1 Datenerfassung	26
B.11.2 Aktive Kennzeichnung	26
B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)	26
B.11.4 Vergabe eines Namens	27
B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung	27
B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung	27
B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung	27
B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung im Falle einer Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle	27
B.12.4 Dokumentation	27
B.13 Zuchtdokumentation	27
B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation / Stallbuch)	28
B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters	28
B.13.3 Abfohlmeldung	30
B.13.4 Änderungen von Zuchtdaten, Zuchtbucheintragungen, Besitzwechsel	30
B.14 Tierschutz und Bekämpfung genetischer Defekte	30
B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden	30
B.15.1 Bewertungsgrundlagen	30
B.15.2 Bewertungskommissionen	31
B.16. Grundbestimmungen zu Zuchtschauen	31
B.16.1. Zuchtschauen und Hoftermine	31
B.16.2. Körung	31
B.17 Grundbestimmungen zur Vergabe von Verbandsprämien	32
B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	33
B.18.1. Anerkennung von Prüfungsergebnissen	33
B.18.2 Zuchtwertschätzungen	33
B.19 Controlling	33
C. Inkrafttreten	34
C.1 Bestandsklausel	34
C.2 Änderungsvorbehalt/Salvatorische Klausel	34
C.3 Inkrafttreten von Satzungsänderungen	34

Präambel

Diese Satzung regelt die Verbandstätigkeit sowie, unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in dem jeweiligen Zuchtprogramm, die Zuchtarbeit des Verbandes Paint Horse Club Germany e.V.

Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind im Zuchtprogramm enthalten, das nicht Bestandteil der Satzung ist.

Die Regelungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen, Männer und Divers. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen, Männern und Divers in gleicher Weise offensteht.

A. Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand, Anerkennung, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen **Paint Horse Club Germany e.V.**, nachfolgend abgekürzt "PHCG" genannt.
2. Der PHCG hat seinen Sitz in 58675 Hemer, Im Wiehagen 5 und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem PHCG und seinen Mitgliedern und, soweit zulässig, gegenüber Dritten ist der Sitz des PHCG.
4. Das Geschäftsjahr und das Mitgliedsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.
5. Der PHCG ist als Zuchtverband für das American Paint Horse staatlich anerkannt und führt ein Filialzuchtbuch für die Rasse „American Paint Horse“
6. Der PHCG ist der offizielle deutsche Regional Club der American Paint Horse Association. Er sieht sich in dieser Organisation eingebunden und unterstützt deren Arbeit im Sinne des eigenen Vereinszweckes.

A.2 Vereinszweck

1. Zweck des PHCG ist die Pflege und Förderung der Pferderasse "American Paint Horse" nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie des Zuchtprogramms mit dem Ziel die Rasse „American Paint Horse“ zu erhalten, zu festigen und zu verbessern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Tierzucht und des Sports verwirklicht. Demgemäß fördert der PHCG alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen.
2. Der PHCG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Zucht der Rasse „American Paint Horse“ verwirklicht.
3. Der PHCG ist ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des PHCG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des PHCG. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PHCG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Aufwendungen und Auslagen erstattet werden, soweit sie angemessen sind. Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über diese entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, soweit er nicht selbst betroffen ist, ansonsten der Beirat.
5. Die tätigen Turnierhelfer, Helfer auf Zuchtschauen und Messeveranstaltungen sind nicht Inhaber von Vereinsämtern bzw. müssen nicht ehrenamtlich tätig werden.
6. Bei Vertretung des Zuchtleiters steht dem Zuchtobmann eine angemessene Vergütung zu.
7. Der PHCG finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

A.3 Mitgliedschaft

A.3.1 Formen der Mitgliedschaft

Der PHCG hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder:

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Zuchtverband betreuten Rasse sind (Züchter), die ihren Betriebssitz (wo die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm des American Paint Horses teilnehmen. Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören auch fördernde Mitglieder, die ohne selbst Züchter von Pferden (Nichtzüchter) der vom Zuchtverband betreuten Rasse zu sein, die Bestrebungen des Zuchtverbandes ideell und materiell unterstützen. Dazu zählen:

1. **Erstmitglieder:**
Erstmitglieder sind natürliche Personen, die am 1. Januar des Jahres das 19. Lebensjahr vollendet haben. Erstmitglieder sind weiterhin juristische Personen.
2. **Familienmitglieder:**
Familienmitglieder sind Ehepartner, Lebenspartner oder Haushaltsmitglieder (Verwandte und Stiefverwandte ersten Grades) eines Erstmitgliedes, wobei eheähnliche Partnerschaften der Familie gleichgestellt sind.
3. **Jugendmitglieder:**
Jugendmitglieder sind Jugendliche, die zum 01.01 des Beitragsjahres noch nicht 19. Jahre alt sind. Die Jugendmitgliedschaft geht automatisch in eine Erst- bzw. Familienmitgliedschaft über mit Beginn des Jahres, in dem das Jugendmitglied zum 01.01 bereits 19. Jahre alt ist. Das aktive und passive Stimmrecht besitzt ein Jugendmitglied erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. **Ehrenmitglieder:**
Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Förderung der Pferderasse „American Paint Horse“ und/oder um den PHCG besonders verdient gemacht haben.

b) außerordentliche Mitglieder:

Mitglieder, die ihren Betriebssitz außerhalb des geographischen Tätigkeitsbereichs haben.

A.3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzung einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie die Satzung sowie das für sie relevante Zuchtprogramm anerkennen und durch ihre Tätigkeit die Gemeinnützigkeit des Zuchtverbandes nicht in Frage stellen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Auch juristische Personen und sonstige Organisationen können Mitglied des PHCG werden.
2. Die Mitglieder des PHCG können sowohl Züchter wie auch Nichtzüchter sein. Züchter ist jeder, der mindestens ein im Zuchtbuch des PHCG eingetragenes Zuchtpferd besitzt. Die Züchter müssen zur einwandfreien züchterischen Arbeit bereit sein.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft im PHCG ist schriftlich an das Service- und Zuchtbüro des PHCG zu richten. Der Antragsteller wird automatisch der Regionalgruppe seines Wohnortes oder Geschäftssitzes zugeordnet, es sei denn, er gibt eine andere Regionalgruppe an. Jedes Mitglied kann nur einer Regionalgruppe angehören. Mitglieder, die ihren Betriebssitz außerhalb des geographischen Tätigkeitsbereichs haben, können keiner der in der Regionalgruppenordnung genannten Regionalgruppen angehören und werden separat geführt.
4. Es besteht das Recht auf Mitgliedschaft gemäß Verordnung (EU) 2016/1012.
5. In Fällen, in denen kein Recht auf Mitgliedschaft besteht, entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
6. Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn der Antragsteller bereits früher wegen vereinschädigendem Verhalten oder Nichtbezahlung von Gebühren und/oder Beiträgen aus dem PHCG ausgeschlossen wurde, bzw. begründete Anhaltspunkte in der Person des Antragstellers vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht bereit ist, die satzungsmäßigen Vorgaben des PHCG zu befolgen. Die Verweigerung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
7. Bei Verweigerung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verweigerung einen Antrag zu stellen, um die Mitgliedschaft durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu erwirken. Die Delegiertenversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit abschließend.

8. Die Mitgliedschaft beginnt, sofern der Vorstand die Aufnahme nicht verweigert, sobald der Antragsteller die Aufnahmegebühr sowie den ersten Jahresbeitrag gezahlt hat oder der PHCG darauf verzichtet hat.

A.3.3 Beendigung und Wandlung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
2. bei Organisationen und juristischen Personen durch deren Auflösung,
3. durch freiwilligen Austritt:
Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form (Brief, E-Mail, Fax) bis zum 30.09. eines Kalenderjahres an das Service- und Zuchtbüro gesandt werden und wird zum 31.12. desselben Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung kann bis zum Wirksamwerden des Austritts nur mit Zustimmung des Vorstandes wieder zurückgenommen werden.
4. durch Ausschluss entsprechend A.4.5
5. durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn der Aufenthalt eines Mitgliedes unbekannt ist
6. Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3.1 Absatz a) der Satzung nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 Absatz b) der Satzung um. Entstehen bei einem außerordentlichen Mitglied nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3.1 Absatz a) der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 Absatz a) der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für ein ordentliches Mitglied für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

A.4 Rechte und Pflichten

A.4.1 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht:
 1. die Einrichtungen, Beratungs- und Dienstleistungen des PHCG zu nutzen,
 2. mit ihren Zuchtpferden an Zuchtprogrammen teilzunehmen,
 3. an allen vom PHCG durchgeführten Veranstaltungen wie Mitglieder- und Informationstreffen, Zucht- und Leistungsschauen, Turnieren etc. teilzunehmen, sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
 4. die vom PHCG geführten Zuchtbücher auf Basis des jeweils gültigen Zuchtprogramms zu nutzen sowie Zuchtbescheinigungen für Zuchttiere, die an dem Zuchtprogramm des Verbandes teilnehmen, zu erhalten,
 5. Vereinspublikationen zu beziehen,
 6. zum 01.01 eines Jahres die Regionalgruppe zu wechseln,
 7. in die Zuchtverbandsorgane gewählt zu werden,
 8. frei bezüglich Selektion und Anpaarung der Zuchttiere zu entscheiden,
 9. Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren auszuüben,
 10. an der Festlegung und Weiterentwicklung des Zuchtprogramms entsprechend den Bestimmungen der Satzung, sofern sie ordentliches Mitglied sind, teilzunehmen
 11. gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogramms Einspruch zu erheben, sowie
 12. Verträge und Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen im Zucht- und Servicebüro unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antragsrecht zur Delegiertenversammlung. Stimmrecht steht ihnen nur zu, sofern sie zum Delegierten gewählt wurden.

Soweit für die Teilnahme an Zucht- und Leistungsschauen, Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen sowie für die Leistungen des PHCG Kostenbeiträge oder Gebühren erhoben werden, ist die Teilnahme bzw. Inanspruchnahme der Leistung von deren Entrichtung abhängig.

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, alle in Abs. 1 und 5 genannten Einrichtungen des PHCG zu nutzen, des Weiteren sind sie berechtigt, an vom PHCG durchgeführten Mitglieder- und Informationstreffen sowie Turnieren teilzunehmen. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben sind sie nicht berechtigt, an Zucht und Leistungsschauen teilzunehmen sowie die in Abs. 1 Nr. 4 angebotenen Leistungen des PHCG in Anspruch zu nehmen.

A.4.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Vereinszweck zu fördern, die in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des PHCG zu befolgen,
2. die tierzuchtrechtlichen, die tierschutzrechtlichen Vorschriften und alle tierschützerischen Belange bei der Haltung, Pflege und Zucht des American Paint Horse zu beachten,
3. den Organen des PHCG, dem Zuchtobmann und/oder dem Zuchtleiter sowie deren Beauftragten bei Inspektionen die Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen sowie auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Förderung und der Zucht liegen und dabei Einblick in die Zuchtbuchunterlagen zu gewähren,
4. sich im Umgang mit anderen Vereinsmitgliedern und den Organen des PHCG sportlich fair zu verhalten; die Verpflichtung zum sportlich-fairen Verhalten umfasst den korrekten Umgang mit Daten, den offenen Dialog in allen züchterischen Fragen und die sachliche Austragung von Meinungsverschiedenheiten (die Verpflichtung zum sportlich-fairen Verhalten erstreckt sich auf jede Art der direkten und/oder medienvermittelten Kommunikation, z.B. Print, Internet),
5. alle Transaktionen von American Paint Horses dem Service- und Zuchtbüro unverzüglich schriftlich zu melden, spätestens jedoch zur Bestandsaufnahme, zwingend zum 31.12. eines jeden Jahres,
6. jede Änderung ihres Wohnsitzes und/oder Postanschrift sowie der sonstigen durch den PHCG verarbeiteten Daten unverzüglich bekanntzugeben. Die Mitteilung ist schriftlich an das Service- und Zuchtbüro des PHCG zu richten.
7. dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogramms erforderlich sind. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und des Zuchtprogramms erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten der Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
8. die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
9. sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen erfolgt,
10. die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihm gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
11. die von den Zuchtverbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
12. sich laufend über genetische Defekte mit Leidenrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse zu informieren,
13. alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A.4.3 Rechte des PHCG

Der PHCG ist berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen.

Er ist berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

A.4.4 Pflichten des PHCG

Der PHCG ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung des Zuchtprogrammes, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.

Der PHCG ist verpflichtet

- die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- Streitfälle zu schlichten, die zwischen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.

- die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- allen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, auf Verlangen zu gewähren, soweit es ihre züchterischen Belange betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, auf vertraglicher Basis gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- die Mitglieder, die an ihrem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

A.4.5 Ahndung von Pflichtverletzungen

Verletzt ein Mitglied die sich aus der Satzung, dem Zuchtprogramm oder den weiteren Ordnungen ergebenden Pflichten, so können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

a. Verweis

Der Verweis ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Über den Verweis entscheidet der Vorstand. Gegen den Verweis kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verweises einen Antrag auf Beschwerde bei der Delegiertenversammlung einlegen.

b. Ausschluss

1. Über einen Ausschluss wegen Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren trotz Fälligkeit und einmaliger vorhergegangener schriftlicher Mahnung per Einschreiben entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch das Service- und Zuchtbüro schriftlich und mit Begründung per Einschreiben oder Fax anzuzeigen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand auf Antrag aufgehoben werden, ohne dass eine erneute Aufnahmegebühr zu zahlen ist, wenn die verspätete Zahlung entschuldigt werden kann und alle fälligen Forderungen des PHCG sofort ausgeglichen werden.

2. Aus weiteren wichtigen Gründen. Als solche gelten insbesondere:

- Ein schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen Satzung, Zuchtprogramm oder Vereinsordnungen
- Verletzung der von jedem Züchter zu beachtenden züchterischen Obliegenheiten bzw. der Verpflichtung zu wahrheitsgemäßen Angaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Reinzucht oder der Werbung von Hengsthaltern.
- Jedwede tierschutzwidrige Handlung und die Anwendung von verbotenen Substanzen und Methoden
- Herabsetzende Äußerungen oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins oder der Organe oder der Beauftragten schwerwiegend schädigen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Über einen solchen Ausschluss entscheidet der Beirat mit 2/3 Mehrheit.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich per Einschreiben zuzustellen oder auf sonstige geeignete Art bekannt zu machen. Mit Zustellung oder sonstiger Bekanntgabe wird der Ausschluss wirksam; bei Einspruch ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte bis zum Abschluss des Verfahrens.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Beirates Einspruch zu erheben. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung bzw. Bekanntgabe des Ausschlusses. Wenn der Beirat dem Einspruch nicht abhilft, hat der Einspruch aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über diesen Einspruch durch die nächstfolgende Delegiertenversammlung, soweit der Beirat in besonders schwerwiegenden Fällen nicht ein Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte anordnet. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Delegiertenversammlung.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen besteht ebenfalls nicht.

Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss ist frühestens nach 1 Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

A.5 Streitfälle und Einsprüche

1. In allen Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet zunächst das vereinsinterne Schiedsgericht. Rechtsstreitigkeiten sind alle Auseinandersetzung rechtlicher Art zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und dem Verein sowie zwischen Mitgliedern und dem Vorstand. Keine Rechtsstreitigkeit liegt vor, wenn bei Fehlen eines Schiedsgerichts ein Beschlussorgan (Vorstand oder Delegiertenversammlung) für die Entscheidung zuständig ist oder wenn es sich um die Beitreibung einer Forderung von Beiträgen bzw. Gebühren durch den Verein handelt. Weiterhin behandelt das Schiedsgericht alle Ehrenangelegenheiten des Vereins.
2. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Delegiertenversammlung gewählt, analog zur Wahlperiode des Vorstandes. Die Delegiertenversammlung wählt außerdem eine Ersatzperson für den Schiedsgerichtsvorsitzenden. Der Schiedsgerichtsvorsitzende sowie die Ersatzperson dürfen außer einem Delegiertenposten keine anderen Ehrenämter im Verein innehaben bzw. müssen ggf. Ämter niederlegen. Jede Partei hat das Recht einen Beisitzer zu ernennen. Die Zahl der Beisitzer muss immer durch zwei dividierbar sein.
3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und ihre Stimme unparteiisch abzugeben. Schiedsrichter soll niemand sein, der an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
4. Die antragsstellende Partei hat ihren Beisitzer zusammen mit der Antragsstellung zu benennen. Der Gegenpartei ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts der gestellte Antrag innerhalb einer Woche nach Antragszugang bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Gegenpartei vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts aufzufordern, ihren Beisitzer binnen einer Frist von 2 weiteren Wochen zu benennen. Das Schiedsgericht muss binnen 6 Wochen nach Antragseingang zusammentreten. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts.
5. Die Erhebung eines Antrages auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an eine bestimmte Form oder einen bestimmten Inhalt nicht gebunden. Der Antrag muss schriftlich erhoben werden. Es soll der dem Antrag zu Grunde liegende Sachverhalt dargestellt und ein Antrag gestellt werden. Der Antrag ist der Gegenpartei im Wortlaut bekannt zu geben mit der Aufforderung zur Rückäußerung binnen einer Woche. Eventuell sich dem Antrag anschließende Schriftsätze sind der anderen Partei jeweils im Wortlaut unverzüglich bekannt zu geben.
6. Wenn sich die Gegenpartei zu dem Inhalt des Antrages nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung nicht erscheint, kann das Schiedsgericht die Behauptungen der antragsstellenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die Gegenpartei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.
7. Zu den mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen zu laden. Die Ladung muss durch Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuhalten.
8. Die mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nichtöffentlich. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts über die Zulassung zu den Verhandlungen. Lediglich der Vorstand des Vereins hat bei mündlichen Verhandlungen des Schiedsgerichts ein Anwesenheitsrecht. Nach Schluss der Verhandlung findet die Beratung des Schiedsgerichts statt.
9. Die Abstimmung beim Schiedsgericht erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
10. Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruches stets den Versuch machen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Parteien zu unterzeichnen.
11. Das Schiedsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen: Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Zuchtverband, zeitlicher oder dauernder Ausschluss aus dem Zuchtverband. Es kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung

von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann es geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

12. Der Schiedsspruch ist zu begründen und vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruches per Einschreiben mit Rückschein innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Erlass des Schiedsspruches zuzustellen.
13. Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten, wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichter, Ladungen der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen obliegt dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
14. Kosten des Schiedsverfahrens werden vom Schiedsgericht festgesetzt. Die Kostenfestsetzung und die Kostenschuldner sind in den Schiedsspruch oder in den Vergleich mit aufzunehmen. Es können von den jeweiligen Parteiauslagen maximal die den Parteien entstandenen Fahrtkosten sowie Portoauslagen in Ansatz gebracht werden. Hinzu kommen die beim Schiedsgericht anfallenden Kosten.
15. Vorsitzender des Schiedsgerichts sowie die Beisitzer üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben lediglich den Ersatz ihrer Spesen, die durch ihre Mitwirkung beim Schiedsverfahren entstanden sind, entsprechend der Geschäftsordnung des PHCG zu beanspruchen.
16. Gegen Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig, welche innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erheben ist. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag einer der Parteien der Rechtsstreitigkeit über Beschlüsse des Schiedsgerichts mit 2/3 Mehrheit ein Begnadigungsrecht ausüben
17. Gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes vor Beschreitung des vereinsinternen Schiedsgerichtsweges ist unzulässig, solange die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist.

A.6 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Zuchtverband personenbezogene Identifikation- und Kontakt-Daten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie Daten der Zuchttiere verarbeitet und weitergibt, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist.

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde. Die mit dieser Regelung verbundene Befugnis des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abruf).

A.7 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr sowie einen Jahresmitgliedsbeitrag entsprechend der jeweils gültigen und von der Delegiertenversammlung beschlossenen Gebührenordnung des PHCG zu zahlen. Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresmitgliedsbeitrag können nach Art der Mitgliedschaft von unterschiedlicher Höhe sein. Ehrenmitglieder sind von dem Jahresmitgliedsbeitrag befreit.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig und bis spätestens zum 01. März zu entrichten. Teilzahlungen oder Stundungen können beim Vorstand beantragt und genehmigt werden, wenn die wirtschaftliche Lage eines Mitglieds dies angemessen erscheinen lässt. Sofern ein Mitglied in wirtschaftliche Notlage gerät, kann der Vorstand auf Antrag das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen, mit der Folge, dass das Mitglied für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit wird.

Neben der Aufnahmegebühr und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag werden für die Inanspruchnahme von einzel-

nen Leistungen des PHCG als Zuchtverband sowie für die Teilnahme der Mitglieder an Zucht- und Leistungsschauen, Turnieren oder sonstigen Veranstaltungen des PHCG zur Kostendeckung von Nutzern/Teilnehmern Gebühren erhoben.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Delegiertenversammlung, alle anderen Gebühren und Beiträge werden durch den Gesamtvorstand beschlossen. Die einzelnen Gebühren- und Beitragstatbestände, die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung des PHCG.

Die Aufteilung der Beiträge zwischen dem PHCG und seinen Regionalgruppen ist in der Regionalgruppenordnung geregelt.

A.8 Organe des PHCG

Die Organe des PHCG sind

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

Alle in dieser Satzung benannten Organe sind berechtigt, ihre erforderlichen Sitzungen und Beschlussfassungen auch in digitaler Form zu fassen. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Um-
laufverfahrens zu fassen.

A.8.1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des PHCG.

Die ordentliche Delegiertenversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand alljährlich am zweiten Sonntag im November einberufen. Sie kann als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Der Vorstand gibt bei der Einladung bekannt, in welcher Form die Delegiertenversammlung stattfindet.

Der ordentlichen Delegiertenversammlung ist vom Vorstand vorzulegen:

1. der Jahresbericht und der Kassenbericht bis zum 30.09 des laufenden Jahres,
2. der Finanz- und Aktivitätenplan für das laufende Geschäftsjahr,
3. der Vermögensbericht.

Die Kassenprüfer berichten der Delegiertenversammlung vom Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und der Funktionsträger gem. Geschäftsordnung
- Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Gesamtvorstand vorgenommen werden (C.2 der Satzung)
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
- Beratung/Beschlussfassung über Anträge,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand, vom Beirat oder von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Verlangens zur Delegiertenversammlung einzuladen.

Die Mitglieder werden bei allen Delegiertenversammlungen, durch die auf den Mitgliederversammlungen der einzelnen Regionalgruppen gewählten Delegierten vertreten.

Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden.

Die Delegierten sind zwar gehalten, nicht jedoch verpflichtet, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

Sofern ein Delegierter vor der Delegiertenversammlung gegenüber dem Service- und Zuchtbüro und/oder dem Regionalgruppenvorstand erklärt hat, dass er an der Teilnahme der Delegiertenversammlung gehindert ist, ist der an seine Stelle tretende Nachrücker berechtigt, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen.

In den Regionalgruppen werden jährlich zum 01.09 die aktuellen Mitgliederzahlen durch das Service- und Zuchtbüro ermittelt. Jugendmitglieder werden nicht mitberücksichtigt, wenn sie am 01.09. des Jahres noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben. In Zweifelsfällen oder auf Antrag einer einzelnen Regionalgruppe stellt der Vorstand die Mitglieder- und Delegiertenzahl durch Beschluss fest.

Der 1. und 2. Vorsitzende einer Regionalgruppe sind automatisch Delegierte. Durch Amtsniederlegung entfällt auch der Status als Delegierter. Eine zusätzliche Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden als Delegierter ist nicht zulässig. Je angefangene 30 Mitglieder kann die Regionalgruppe einen weiteren Delegierten wählen.

Sollte sich aufgrund einer Veränderung des Mitgliederbestandes und/oder seiner Zuordnung zu den einzelnen Regionalgruppen eine Verminderung der Delegiertenzahl innerhalb eines wahlfreien Jahres ergeben haben, so sind Delegierte einer Regionalgruppe in der Rangfolge ihrer Stimmzahl zur Abstimmung berechtigt, soweit die Höchstzahl der Delegierten einer Regionalgruppe überschritten wird.

Die Einladung mit allen Tagesordnungspunkten zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form an jeden einzelnen Delegierten, und zwar mindestens zwei Wochen vorher.

Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung außerdem auf der vereinseigenen Homepage und im Vereinsmedium ohne Tagesordnungspunkte.

Der Vorstand kann daneben Gäste zur Delegiertenversammlung oder nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

In der Einladung müssen alle zur Abstimmung vorgesehenen Tagesordnungspunkte, der Versammlungsort und der Beginn der Versammlung aufgeführt sein.

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich Anträge zur Delegiertenversammlung zu stellen. Die Anträge sind an den Vorstand zu richten und bei dem Service- und Zuchtbüro einzureichen. Anträge können nur behandelt werden, wenn sie bis zum 10.10 eingehen.

Auf Antrag eines Delegierten oder Vorstandsmitgliedes kann die Tagesordnung um Dringlichkeitsanträge erweitert werden, die keine Satzungsänderungen beinhalten dürfen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung, er wird vertreten durch den 1. Vizepräsidenten oder den 2. Vizepräsidenten wenn auch dieser nicht anwesend ist. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung einen Versammlungsleiter vorschlagen, der die Leitung der gesamten Delegiertenversammlung oder einzelner Teile durchführt. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlleiter (A.10 der Satzung) übertragen.

Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich. Jedem Mitglied steht das passive Wahlrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahres auch auf der Delegiertenversammlung zu. Außer Delegierten, Vorstandsmitgliedern, dem Zuchtleiter, dem Futurity Manager und geladenen Gästen haben einzelne Mitglieder des PHCG jedoch nur dann ein Rederecht, wenn dies durch den Versammlungsleiter im Einzelfall erteilt wird. Sie haben zur Begründung von gestellten Anträgen oder zur Vorstellung ihrer Person für ein Vereinsamt das Rederecht.

Sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit unter Nichtberücksichtigung der Enthaltungen gilt ein Beschluss als abgelehnt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des PHCG bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Über den Verlauf einer Delegiertenversammlung ist durch den auf Vorschlag des Versammlungsleiters zu wählenden Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterschrieben wird und in der nächsten Ausgabe des Vereinsmediums und/oder auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht wird oder auf Anforderung durch das Service-Büro zugeschickt wird. Der für die Anerkennung als Züchtervereinigung zuständigen Behörde ist eine Protokollabschrift unverzüglich vorzulegen. Einwendungen gegen die Protokollführung oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand anzubringen; später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

A.8.2 Vorstand

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem ersten Vizepräsidenten,
3. dem zweiten Vizepräsidenten.

Der Präsident, der erste Vizepräsident sowie der zweite Vizepräsident vertreten den PHCG gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses den PHCG allein, ansonsten sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem ersten Vizepräsidenten,
3. dem zweiten Vizepräsidenten.,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Zuchtobmann,
6. dem Beirats-Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, welcher aber nur bei der Entscheidung über Beiträge und Gebühren ein Stimmrecht besitzt.

Soweit in dieser Satzung oder in den Ordnungen des PHCG von "Vorstand" geredet wird, ist stets der Gesamtvorstand gemeint, ausgenommen, wenn ausdrücklich auf den Vorstand im Sinne des § 26 BGB verwiesen wird.

Vorstandsmitglied kann nur werden, wer zumindest sechs Monate vor dem Wahltermin Mitglied im PHCG war.

Im Innenverhältnis kann der Vorstand eine Aufgabenverteilung festlegen, die dann in der jeweils gültigen Geschäftsordnung niedergelegt wird.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt der restliche Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben. Auf der nächsten Delegiertenversammlung ist eine Neuwahl durchzuführen, die bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode des restlichen Vorstandes gilt. Ist nur noch ein Vorstandsmitglied vorhanden, ist dieses verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Frühere Vorstandsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den PHCG erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung zum/zur Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin oder zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Auf Wunsch können sie an allen Sitzungen der Vereinsgremien beratend teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. Ziffer 1 – 5 dürfen nicht Vorsitzende oder Stellvertreter von Ausschüssen oder Mitglied des Beirats werden.

Für einen Vorstandsposten zur Wahl stehende Mitglieder haben vor der Wahl der Delegiertenversammlung ihre Ämter/Funktionen im PHCG und anderen Pferde-, Reit- oder Zuchtverbänden offen zu legen.

A.8.2.1 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben zur Führung des PHCG, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

01. Leitung des PHCG und seine Vertretung und Darstellung nach außen,
02. Erstellung des Jahresberichtes und Kassenberichtes,
03. Aufstellung des Vermögensberichtes,
04. Aufstellung von Finanz- und Aktivitäten-Plan
05. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung,
06. Unterbreitung von Vorschlägen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
07. Ausschluss von Mitgliedern aufgrund von Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren sowie die Vornahme von Streichungen von der Mitgliederliste
08. Organisation und Koordination von Zucht- und Leistungsschauen, Turnieren und sonstigen Veranstaltungen,
09. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
10. Anstellung und Kündigung von Angestellten des PHCG,
11. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Beiratssitzung
12. Einberufung der Konstituierungssitzung der Ausschüsse.
13. Entscheidung über Beschlüsse des Zuchtausschusses insbesondere zu Änderungen im Zuchtprogramm

Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben dritter sachverständiger Personen bedienen, insbesondere zur Überprüfung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses.

Der Vorstand des PHCG ist berechtigt, Kreditkarten und ein Lastschrift-Obligo bei Banken zu beantragen.

Der Vorstand ist verpflichtet alle gesetzlichen Bestimmungen, diese Satzung sowie die Delegiertenversammlungsbeschlüsse zu beachten. Soweit sich der Vorstand zur Durchführung von Aufgaben anderer Personen bedient, hat er auch diese Personen zur Einhaltung dieser Bestimmungen zu verpflichten. Er ist verpflichtet sich in Fällen von Interessenkollisionen neutral zu verhalten.

A.8.3 Beirat

Dem Beirat gehören die von der Mitgliederversammlung der einzelnen Regionalgruppen gewählten Vorsitzenden oder deren Stellvertreter, vom Zuchtausschuss der stellvertretende Vorsitzende oder dessen Vertreter, sowie die Vorsitzenden der anderen ständigen Ausschüsse (vgl. A.11) bzw. deren Stellvertreter an. Soweit der Vorsitzende einer Regionalgruppe zugleich Vorsitzender eines ständigen Ausschusses ist, wird die betreffende Regionalgruppe durch ihren stellvertretenden Vorsitzenden im Beirat vertreten.

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird Mitglied des Gesamtvorstandes gem. A.8.2, der im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter vertreten wird. Sollten sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende einer Regionalgruppe Vorstandsmitglieder im Sinne des Punktes A.8.2 Ziff. 1-5 sein, so können sie ein anderes Regionalgruppenmitglied als Vertreter bestimmen.

Der Beirat ist berechtigt, zu den Sitzungen beratende Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

A.8.3.1 Aufgaben des Beirates

Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus dieser Satzung und aus den Beschlüssen der Delegiertenversammlungen. Der Beirat ist ein erweitertes Gremium, das gegenüber dem gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB als Kontrollorgan fungiert und die Interessen der Mitglieder gegenüber dem gesetzlichen Vorstand vertritt.

Der Beirat entscheidet über

- die Aufwandsentschädigungen des Vorstandes A.2 (4) und
- den Ausschluss von Mitgliedern A.4.5.b.2

Er kann die Delegiertenversammlung und weitere Ausschüsse einberufen, sowie die Auflösung des PHCG beantragen.

Im Gesamtvorstand haben der Beiratsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter nur bezüglich Gebühren und Beiträge (A.7) ein Stimmrecht.

A.9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung obliegt den von der Delegiertenversammlung zu wählenden Kassenprüfern, wobei sich diese fachkundiger Beratung bedienen können. Sie haben für den jeweiligen Berichtszeitraum vom 01.10 des Vorjahres bis zum 30.09 des laufenden Jahres zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Plänen entspricht und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte.

Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Delegiertenversammlung bekanntzugeben ist.

Die Amtsperiode der von der Delegiertenversammlung gewählten zwei Kassenprüfer und deren zwei Stellvertreter entspricht der des Vorstandes. Art und Umfang der durchzuführenden Prüfung ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

Für das Amt des Kassenprüfers zur Wahl stehende Mitglieder haben vor der Wahl ihre Ämter/Funktionen im PHCG und anderen Pferde-, Reit- oder Zuchtverbänden offen zu legen.

A.10 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt folgende Amtsinhaber:

1. die Mitglieder des Gesamtvorstandes laut A.8.2 Ziffer 1 - 5,
2. den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreter,
3. die 2 Kassenprüfer und ihre 2 Stellvertreter
4. die Funktionsträger gem. Geschäftsordnung

Die vorstehend unter 1. bis 4. genannten Amtsträger werden für die Dauer von zwei Jahren (Amtsperiode) gewählt und bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Erfolgen Neuwahlen innerhalb der Amtsperiode, so erfolgen diese für die Dauer der restlichen Amtsperiode. Wiederwahl ist zulässig.

Die vorstehend unter 2. bis 3. genannten Amtsträger dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss wird von der Delegiertenversammlung in Form der offenen Abstimmung unter Vorsitz des Versammlungsleiters gewählt.

Vor jeder Wahl sind Vorschläge einzuholen. Selbstnominierungen sind erlaubt. Der Wahlleiter hat den Kandida-

ten die Möglichkeit zu geben, sich vorzustellen. Vor einer Wahl haben die vorgeschlagenen Kandidaten die Bereitschaft zur Annahme der Wahl zu erklären.

Mit Ausnahme der Wahl des Wahlausschusses ist jede Abstimmung oder Wahl auf Antrag eines einzelnen Delegierten geheim durchzuführen. Im Übrigen erfolgen Abstimmungen in der Form der offenen Stimmabgabe durch Handzeichen.

Bei Wahlen ist jedes Mitglied des Vorstands einzeln zu wählen. Auf Vorschlag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.

Gewählt ist als Vorstandmitglied, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchgeführt.

Bei den vorstehend unter 2. und 3. genannten Amtsträgern kann der Wahlleiter der Delegiertenversammlung die Wahl in lediglich einem Wahlgang vorschlagen.

Personen, die sich für ein Amt im PHCG zur Wahl stellen, dürfen nachweislich kein Amt in einem anderen in Deutschland tätigen Paint-Verein außer der APHA bekleiden.

A.11 Ausschüsse des Verbandes

Soweit vom Vorstand ein Vorstandsmitglied zur Mitarbeit in dem Ausschuss entsandt ist, dass bisher bereits als Vertreter seiner Regionalgruppe Ausschussmitglied war, tritt anstelle des bisherigen Vertreters der Regionalgruppe im Ausschuss dessen Stellvertreter, der von der betreffenden Regionalgruppe gewählt wurde.

Aufgabe der ständigen Ausschüsse ist die Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Vorstand oder für die Delegiertenversammlung. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden für ihren Ausschuss aus ihrer Mitte, der dem Beirat mit Sitz und Stimme angehört. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Sollten die durch die Regionalgruppen gewählten Vertreter der Ausschüsse verhindert sein, so sind die in der folgenden Reihenfolge genannten Ersatzmitglieder teilnahmeberechtigt:

1. die gewählten Stellvertreter der Ausschussmitglieder,
2. der erste Vorsitzende der Regionalgruppe, soweit dieser nicht Mitglied des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB ist,
3. der zweite Vorsitzende der Regionalgruppe, soweit dieser nicht Mitglied des Vorstandes i. S. d. § 26 BGB ist.

Ständige Ausschüsse treten zusammen, wenn dies vom Vorstand oder dem Ausschuss-Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter beantragt wird. Eine Einberufungsfrist von 1 Woche soll eingehalten werden.

Zuchtausschuss

Aufgabe des Zuchtausschusses ist die Beratung des Vorstandes und der Mitglieder in züchterischen Fragen, sowie die Bestellung der Eintragungs- und Körkommission und der Eintragungs- und Bewertungskommission. Der Zuchtausschuss erstellt Vorlagen zur Änderung des Zuchtprogramms. Die Beschlüsse des Zuchtausschusses werden an den Vorstand zur Entscheidung weitergeleitet.

Dem Zuchtausschuss gehören an:

1. der Zuchtobmann als Vorsitzender,
2. ein weiteres Vorstandsmitglied, das vom Vorstand im Einzelfall zu Zuchtausschusssitzungen entsandt wird,
3. je ein Vertreter der einzelnen Regionalgruppen, der Züchter sein muss und von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Regionalgruppe für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes gewählt wird,
4. der Futurity Manager

Der Zuchtleiter ist zwingend zu allen Sitzungen des Zuchtausschusses zu laden. Er hat beratende Stimme.

Regelbuch- und Satzungsausschuss

Dieser Ausschuss beschäftigt sich mit der Erarbeitung eventueller Änderungsvorschläge für das Regelbuch sowie der Satzung des PHCG, seiner Ordnungen und sonstigen Regularien.

Dem Regelbuch- und Satzungsausschuss gehören an:

1. ein Vorstandsmitglied, das vom Vorstand im Einzelfall zu Sitzungen des Regelbuch- und Satzungsausschusses entsandt wird,

2. je ein Vertreter der einzelnen Regionalgruppen, der von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Regionalgruppe für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes gewählt wird.
3. der Zuchtleiter
4. der Futurity Manager.

Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

1. ein Vorstandsmitglied,
2. je ein Vertreter der einzelnen Regionalgruppen, der von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Regionalgruppe für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands gewählt wird,
3. der Jugendbeauftragte,
4. bis zu drei jugendliche Turnierreiter

A.11.1 Sonstige Ausschüsse

Der Vorstand, der Beirat oder die Delegiertenversammlung können neben den ständigen Ausschüssen auch weitere Ausschüsse berufen. Die Zusammensetzung eines sonstigen Ausschusses wird bei der Berufung festgesetzt. Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitzenden. Soweit das Vereinsorgan nicht bei Berufung des Ausschusses etwas anderes beschließt, gelten für die Sitzungen der Ausschüsse im Übrigen die Bestimmungen des Punktes A.11 der Satzung entsprechend.

A.12 Zuchtleitung

Der Zuchtleiter ist der Verantwortliche für die Zuchtarbeit des PHCG. Der Zuchtleiter wird, nach entsprechen Genehmigung durch die zuständige Behörde, vom Vorstand bestellt und abberufen. Er erfüllt in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgabe des Zuchtleiters ist es, Zuchtziele und Zuchtmethoden zu überprüfen und alle Maßnahmen zur Verbesserung der Pferdezucht zu planen, durchzuführen und die Mitglieder des PHCG dabei zu beraten und zu unterstützen. Der Zuchtleiter hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, die Satzung des PHCG einschließlich des Zuchtprogramms zu beachten.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Zuchtleiter berechtigt, sich des Vereinspersonals zu bedienen, diesem Weisungen zu erteilen, die Einrichtungen des PHCG zu nutzen und Aufgaben an Dritte zu übertragen.

Der Zuchtleiter besitzt in allen Organen und Ausschüssen des PHCG beratende Stimme. Der Zuchtleiter ist zu allen Sitzungen zu laden, soweit sie nicht seine eigenen Angelegenheiten behandeln.

Der Zuchtleiter wird durch den Zuchtobmann des PHCG vertreten.

A.13 Verbandsordnungen

Der Zuchtverband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe im Einzelnen Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

A.13.1 Zuchtprogramm

Die das Zuchtwesen des PHCG betreffenden Verfahrensregeln sind in einem Zuchtprogramm festgelegt.

Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung des Zuchtprogramms ist der Gesamtvorstand zuständig, er wird hierbei durch den Zuchtausschuss beraten. Wesentliche Änderungen des Zuchtprogramms sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

Änderungen des Zuchtprogramms werden auf der Website des Zuchtverbandes (www.phcg.de) unverzüglich bekannt gegeben.

Verstöße gegen das Zuchtprogramm und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane können nach A.4.5 dieser Satzung geahndet werden.

A.13.2 Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Regionalgruppenordnung

Der PHCG hat sich eine Geschäftsordnung, eine Gebührenordnung sowie eine Regionalgruppenordnung gegeben.

Die Regionalgruppenordnung enthält Bestimmungen über die Anzahl der Regionalgruppen und ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich sowie die Organisation und die sonstigen Aufgaben der Regionalgruppen, ihrer Mitglieder und Delegierten. Außerdem regelt sie die Höhe der Regionalgruppenzuschüsse und die Durchführungsbestimmungen für Wahlen innerhalb der Regionalgruppen.

Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen über die Arbeit der Vorstandsmitglieder und weiterer Vereinsorgane und Funktionsträger. Außerdem sind in der Geschäftsordnung der Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Service- und Zuchtbüros näher geregelt. Die Geschäftsordnung regelt außerdem die Höhe der Aufwandsentschädigung.

Die Gebührenordnung regelt u. a. die Mitgliedsbeiträge und die Gebühren für die Leistungen des Service- und Zuchtbüros.

Sämtliche vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, jedoch ebenfalls für alle Organe, Mitglieder und Angestellte des PHCG verbindlich. Die Ordnungen können von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

A.14 Haftungsklausel

Für Schäden jeglicher Art, die einem Mitglied durch Maßnahmen oder dem Unterlassen von Maßnahmen des PHCG oder aus der Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind oder entstehen, besteht nur eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; im Übrigen haftet der PHCG nicht.

A.15 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des PHCG kann vom Vorstand, vom Beirat oder der Delegiertenversammlung beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt aber ausschließlich einer hierzu einzuberufenden Delegiertenversammlung. Der Beschluss über die Auflösung des PHCG bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des PHCG oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den World Wildlife Fund (WWF), Sektion Deutschland, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

B. Züchterische Grundlagen

B.1 Rechtliche Grundlagen

Der PHCG e.V. arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Zudem finden die Bestimmungen des Regelbuches (APHA Official Rulebook) der American Paint Horse Association, 122 East Exchange Ave, Suite 420 Fort Worth, TX 76164 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern die darin enthaltenen Bestimmungen dem geltenden europäischen oder nationalen Recht nicht widersprechen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den beauftragten dritten Stellen, die im Zuchtprogramm benannt sind.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des Zuchtprogramms. Zu den Aufgaben des PHCG gehören insbesondere:

- Aufstellung, Durchführung und Pflege eines Zuchtprogramms für die Rasse American Paint Horse des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- Führung eines Filialzuchtbuches der Rasse American Paint Horse
- Kommunikation mit der American Paint Horse Association (APHA), die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse American Paint Horse führt
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen
- Sicherung der Identität aller im Zuchtbuch des PHCG eingetragenen Pferde
- Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung für im Zuchtbuch des PHCG eingetragene American Paint Horses sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden
- Übermittlung der erforderlichen Daten zu den Spendertieren an Zuchtmaterialbetriebe zum Zweck der Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Fütterung, Haltung und in Fragen der sportlichen Verwendung von Pferden der Rasse American Paint Horse
- Erstellung und Pflege einer Zuchtrichterordnung für die Auswahl, das Ausbilden und das Fortbilden von Zuchtrichtern sowie deren Einsatz auf Zuchtveranstaltungen
- Beachtung der Belange des Tierschutzes, namentlich tierschutzrechtliche Vorschriften bei sportlichen Veranstaltungen, bei der Zucht sowie Haltung und Pflege von Pferden der Rasse American Paint Horse
- Förderung des Turnier- und Breitensports mit Pferden der Rasse American Paint Horse
- Veranstaltungen von Zuchtschauen sowie Körungen und die Bewertung von Hengsten, Wallachen, Stuten und deren Nachzucht
- Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung
- Beteiligung an Messen und Ausstellungen
- Förderung des allgemeinen Interesses an der Zucht von Pferden der Rasse American Paint Horse

B.3 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geographisches Gebiet des Verbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des PHCG umfasst die Rasse American Paint Horse, für die der Verband ein Filialzuchtbuch führt. Das Ursprungszuchtbuch der Rasse American Paint Horse führt die „American Paint Horse Association“ (APHA) in Fort Worth, Texas, USA.

B.3.2 Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des PHCG ist im Zuchtprogramm der Rasse American Paint Horse dargestellt.

B.4 Grundbestimmungen zu dem Zuchtprogramm

Der PHCG stellt das Zuchtprogramm für die Rasse American Paint Horse zur Führung des Filialzuchtbuches auf und führt es nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit aus.

Wesentliche Änderungen am Zuchtprogramm sind von der zuständigen Anerkennungsbehörde zu genehmigen. Der PHCG setzt die Züchter in transparenter Weise und unverzüglich von den genehmigten Änderungen am Zuchtprogramm auf der Homepage des PHCG (www.phcg.de) in Kenntnis, auf der das Zuchtprogramm veröffentlicht ist.

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel nach Vorgaben des Ursprungszuchtbuches zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (äußere Erscheinung/Exterieur, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchklassen auf Grundlage der beurteilten Selektionsmerkmale, des Alters und/oder Geschlechts.

Im Zuchtprogramm kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Ermittlung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände oder Organisationen Berücksichtigung finden.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für das Zuchtprogramm der Rasse American Paint Horse wird ein Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Pferd alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

Im Zuchtbuch der Rasse American Paint Horse müssen folgende Mindestinhalte für jedes Pferd enthalten:

- 1) Name und Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers/Besitzers oder Tierhalters
- 2) Name und Betriebsnummer des Tierhalters
- 3) Name des Pferdes und Rasse
- 4) UELN-Lebensnummer, Code des Geburtslandes
- 5) letztes Deckdatum der Mutter
- 6) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen
- 7) Kennzeichnung (Microchip ab 2009)
- 8) Eltern mit Farbe und Lebensnummer
- 9) drei Vorfahrengenerationen (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern) mit UELN (soweit bekannt), Rasse, Geschlecht, Zuchtbuchklasse, Geburtsjahr, Farbe und Abzeichen, Kennzeichnung/Transpondernummer, Kennzeichnung als Veredler sowie Name des Züchters
- 10) Schlachtstatus des Pferdes
- 11) Abteilung des Zuchtbuches, in dem das Pferd eingetragen ist
- 12) Datum der Ausstellung des Equidenpasses incl. Tierzuchtbescheinigung mit Verwendungszweck und Ordnungszahl
- 13) Ergebnis der Bewertungen der Selektionsmerkmale hinsichtlich des Exterieurs und der Bewegung mit Datum sowie alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der neuesten Zuchtwertschätzung
- 14) Alle Ausstellungs- und Prämierungserfolge
- 15) Ergebnisse der Abstammungsprüfung („parentage verified“, DNA-Profile) mit Datum
- 16) Nachzucht:
bei Hengsten die eingetragenen Söhne und Töchter mit Lebensnummer (15-stellige UELN),
bei Stuten die gesamte Nachzucht mit Lebensnummer (15-stellige UELN)
- 17) das Testergebnis auf die gesundheitlich relevanten dominanten und rezessiven genetischen Defekte gemäß Zuchtprogramm
- 18) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges
- 19) Kennzeichnung der Rassen, die zur Veredelung zugelassen sind, durch Nennung der Rassenbezeichnung und den Zusatz „als Veredler zugelassen“
- 20) Angabe über Zwillingsgeburt
- 21) Bei aus Embryo Transfer hervorgegangenen Pferden sind die genetischen Eltern und deren DNA-Profile aufzuzeichnen, sowie die Kennzeichen des Empfängertieres und des Embryos zur Überprüfung der Identität und Abstammung. Der Zeitpunkt der Besamung, sowie die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung der Embryos müssen festgehalten werden. Die Bereitstellung der Daten obliegt dem Züchter.
- 22) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, sind deren DNA-Profile zu dokumentieren, die zur Überprüfung ihrer Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind
- 23) bei Natursprunghengsten der Standort / bei KB-Hengsten die zugelassene nationale oder EU- Besamungsstation
- 24) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum
- 25) gesundheitlich relevante Informationen erblicher Merkmale (z. B. Überbiss, Nabelbruch), falls vorhanden

Alle Änderungen der vorstehend geforderten Angaben sind gemäß den tierzuchtrechtlichen Vorgaben zu dokumentieren. Das Zuchtbuch wird in Form eines elektronischen Datenträgers geführt.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch der Rasse American Paint Horse besteht aus einer Hauptabteilung und wird getrennt nach Hengsten, Stuten und Wallachen geführt. Die Hauptabteilung ist in Klassen unterteilt. Die Unterteilung erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung und entsprechend den Selektionsmerkmalen sowie Leistungen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu nimmt der Verband den Service eines externen Dienstleiters in Anspruch (TG-Verlag Beuing GmbH, Gießen), mit dem eine entsprechende vertragliche Regelung vereinbart wurde.

Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Selektionsveranstaltungen, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Der Verband kann sich eines Dienstleiters bei der Zuchtbuchführung bedienen. Der Dienstleiter arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung. Detaillierte Bestimmungen sind im Zuchtprogramm geregelt.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

B.8.1 Eintragung von Zuchtpferden und Widerruf

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches der Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben in Kapitel IV, Abschnitt 1 i.V.m. Anhang II, Teil 1 der VO (EU) 2016/1012, sofern das Pferd nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Weitere Voraussetzungen für eine Eintragung in die entsprechende Klasse des Zuchtbuches sind der Nachweis der Abstammung und die Vorlage des Certificate of Registration (CoR) der APHA und der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an die Selektionsmerkmale und Leistungen der jeweiligen Klasse.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet die Widerspruchskommission. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des PHCG Präsidiums, dem Schiedsobmann und einem Sachverständigen bzw. im Verhinderungsfall aus deren jeweiligen Vertretern.

Bei Erhebung eines Widerspruchs prüft die Widerspruchskommission die angegriffene Entscheidung der Bewertungskommission hinsichtlich ihrer formellen Rechtmäßigkeit und bestimmt gegebenenfalls eine Wiedervorstellung des bewerteten Zuchtpferdes. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet die Widerspruchskommission über die Zusammensetzung der Mitglieder, außer der Zuchtleitung, der neuen Zuchtkommission. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung.

Aus der Verhandlungszeit können keine finanziellen Ansprüche gestellt werden. Bis zur Entscheidung des Gremiums behält das Pferd den beschlossenen Status bei.

Zuchtpferde, die im Zuchtbuch der Rasse American Paint Horse und der zugelassenen Rassen anderer anerkannter Zuchtverbände und/oder bei der APHA/AQHA/Jockey Club of North America eingetragen sind, werden auf Antrag in das Zuchtbuch des PHCG eingetragen, wenn sie die Voraussetzungen für die Eintragung nach B.8.1 erfüllen.

Im Falle des Ruhens oder des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Züchters ruht die Zuchtbuchführung, ohne dass Eintragungen gelöscht werden. Beim Fortführen oder beim erneuten Erwerb der Mitgliedschaft wird auch die Zuchtbuchführung fortgesetzt.

Bei Abgang eines eingetragenen Zuchtpferdes ist die Meldung an den PHCG umgehend erforderlich.

Zuständig für Eintragungen, Berichtigungen und/oder Löschungen im Zuchtbuch des Verbandes sind die vom Verband beauftragten Personen und die Zuchtleitung.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung

B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sowie der DVO (EU) 2021/963 und ist für alle eingetragenen Fohlen und Zuchtpferde auszustellen.

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens sowie die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen.

Mit der Abfohlmeldung und der Vorlage des APHA Certificate of Registration stellt der Züchter beim PHCG gleichzeitig Antrag auf Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens und der Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 der VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2021/963 sowie der VO (EU) 2017/1940 aus.

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung enthält die gemäß DVO(EU) 2021/963 sowie der VO (EU) 2017/1940 vorgegebenen Inhalte.

Die Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd wird grundsätzlich als Abstammungsnachweis entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms ausgestellt.

Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Beide Elternteile müssen im Jahr der Bedeckung oder spätestens vor der Registrierung des Nachkommens in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse oder auch einer anderen Rasse (außer Fohlenbuch), deren Einsatz im Zuchtprogramm vorgesehen ist, eingetragen sein.

B.9.2 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung / Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter / Eigentümer des Pferdes (Mitgliedschaft).

Der Equidenpass gehört zum Pferd und bleibt Eigentum des ausstellenden Verbandes / der Ausstellungsstelle und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn er unrichtige oder unvollständige Angaben enthält.

Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen des Zuchtverbandes herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass dem neuen Eigentümer/Tierhalter auszuhändigen. Bei Eigentumswechsel ist der Equidenpass dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen und werden im Equidenpass eingetragen.

Besitzwechsel im Rahmen eines Leasingvertrages sind dem PHCG unter Vorlage einer Kopie des Leasingvertrages der APHA mitzuteilen.

Der Equidenpass wird im Querformat DIN A5 ausgestellt. Zur Anfertigung eines Equidenpasses inklusive Tierzuchtbescheinigung kann der Verband auch nicht vereinsinterne Beauftragte einsetzen.

Der Verband oder die von ihm beauftragte Stelle übermittelt Pferdepassinformationen einschließlich der Transpondervergabe, amtlicher Betriebsnummer des Halters und Angabe des Eigentümers des Pferdes an eine zentrale Datenbank (HI-Tier).

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken ist der

Equidenpass an den ausstellenden Verband / die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch des Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und dass die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt und der Equidenpass somit um die Tierzuchtbescheinigung ergänzt. Die Tierzuchtbescheinigung muss stets fest mit dem Equidenpass verbunden sein.

Bei Pferden, bei denen ein Elterntier vor Erstellung des Equidenpasses verstorben ist und keine DNA des verstorbenen Elterntiers vorliegt, kann der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung mit eidesstattlicher Erklärung und notariell beglaubigter Unterschrift des Eigentümers ausgestellt werden. In diesen Fällen wird eine Abstammungsüberprüfung mit nur einem Elternteil durchgeführt. Ebenso müssen alle weiteren Eintragungsvoraussetzungen zur Erstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfüllt sein.

Korrekturen in Equidenpässen inkl. Zuchtbescheinigungen nimmt nur der Verband vor, in dessen Zuchtbuch das Tier aktuell eingetragen ist. Eine Korrektur durch den Züchter selbst ist nicht zulässig.

B.9.3 Zweitschriften / Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2021/963. Ein/e Zweitschrift/Duplikat von einem Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Verband / die Ausstellungsstelle erfolgen, der/die das Originaldokument ausgestellt hat.

Bei Überschreitung der Frist zur Identifizierung und Kennzeichnung des Fohlens nach den gesetzlichen Vorgaben kann nur ein Duplikat des Equidenpasses erstellt werden, und wenn alle weiteren Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Ausstellung einer/s Zweitschrift/ Duplikates eines durch einen anderen Zuchtverband ausgestellten Equidenpasses kann durch den PHCG erfolgen, wenn das betreffende Tier aktuell im Zuchtbuch des PHCG eingetragen ist und der erstausstellende Zuchtverband nicht mehr tätig werden kann. Dies bedarf der vorherigen Klärung mit dem betreffenden erstausstellenden Zuchtverband und der zuständigen Veterinärbehörde.

Das jeweilige Dokument ist deutlich als Zweitschrift/Duplikat zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.4 Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigungen für importierte Pferde

Für importierte Zuchtpferde aus anderen Zuchtgebieten (EU- oder Drittland), für die noch keine gemäß DVO (EU) 2021/963 in Verbindung mit der VO (EU) 2017/1940 gültiger Equidenpass vorliegt, wird nach Vorlage aller Unterlagen ein Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 37 der DVO (EU) 2021/963 i.V.m. der VO (EU) 2017/1940 ausgestellt werden.

- 1) Für die Ausstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung sind als notwendige Unterlagen vorzulegen:
- 2) eine Exportbescheinigung
- 3) das Certificate of Registration
- 4) ein DNA-Profil des Pferdes und der Elterntiere
- 5) eine beglaubigte Kopie der Original-Tierzuchtbescheinigung (Zootechnical Certificate) des Herkunftslandes
- 6) Bestätigung der Musterung des importierten Pferdes (sofern vorhanden)
- 7) ggf. im Zuchtprogramm vorgesehene weitere Unterlagen zur Eintragung ins Zuchtbuch

Von ausländischen Zuchtverbänden / Ausstellungsstellen ausgestellte Equidenpässe werden anerkannt, sofern sie den Bestimmungen der DVO(EU) 2021/963 entsprechen.

Erfüllt der Equidenpass und/oder die Tierzuchtbescheinigung für importierte Zuchtpferde nicht die Bestimmungen für einen Equidenpass gemäß DVO (EU) 2021/963 i.V.m. der VO (EU) 2017/1940, so wird nach Kapitel VII, Artikel 37 der DVO (EU) 2021/963 weiter verfahren.

Der Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung einschl. der Registrierung des Pferdes muss gemäß DVO (EU) 2021/963 innerhalb der ersten 30 Tage nach Abschluss des Zollverfahrens an den PHCG e.V. gestellt werden.

Der Besitzer eines Pferdes darf gemäß DVO (EU) 2021/963 nur im Besitz eines einzigen gültigen Equidenpasses inklusive Zuchtbescheinigung für das betreffende Pferd sein.

B.10 Grundbestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Soll Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) gehandelt oder die aus Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen in ein Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen werden, muss für dieses Zuchtmaterial bzw. für die aus dem Zuchtmaterial erzeugten Nachkommen die ausgestellte Tierzuchtbescheinigung für dieses Zuchtmaterial mitgeführt werden.

Die Tierzuchtbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen enthalten die gemäß Teil 1 und Teil 2 Kapitel II, III und IV des Anhang V der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. der aktuell geltenden Durchführungsrechtsakte zu den Mustern für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial geforderten Mindestinhalte.

In Deutschland wird die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 31 Absatz 1 der VO(EU) 2016/2012 angewandt, wonach Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial auf der Grundlage der vom Zuchtverband übermittelten Informationen zu dem /den Spendertier/en von dem gewinnenden Zuchtmaterialbetrieb (Besamungsstation bzw. Embryo-Entnahme- oder Erzeugungseinheit) ausgestellt werden.

Fordert ein Züchter des PHCG, der am genehmigten Zuchtprogramm des PHCG teilnimmt, eine Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial seiner im Zuchtbuch des PHCG eingetragenen Zuchttiere bei dem gewinnenden Zuchtmaterialbetrieb, stellt der PHCG auf Antrag des Züchters/Mitglieds den Teil / Teile der Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial mit den Daten zu dem / den Spendertiere/n gemäß Artikel 30 der VO (EU) 2016/1012 i.V.m. den aktuell geltenden Durchführungsrechtsakten der EU aus und übermittelt diese unverzüglich an den gewinnenden Zuchtmaterialbetrieb.

Umfassende Bestimmungen zu den rassespezifischen Inhalten der Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial sind im Zuchtprogramm zu finden.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2021/963 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN, falls vorhanden)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms
- DNA-Typisierung mit Abstammungsüberprüfung der Eltern (soweit möglich) nach ISAG-Standard

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2021/963 im Rahmen der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist ein Transponder gemäß ViehVerkehrV und Artikel 10 und Anhang I Teil 1 der DVO (EU) 2021/963 zwingend vorgeschrieben. Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2021/963 in Verbindung mit § 44 der ViehVerkehrV codiert sein.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer. Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind.

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden.

Die detaillierte Codierung der UELN des PHCG ist in dem Zuchtprogramm geregelt.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten. Die UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen.

Werden im Ausland geborene Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN vom Verband, unabhängig von der Herkunft des Pferdes. Für die Vorfahren im Pedigree dieser Pferde wird die Registriernummer vom Certificate of Registration (CoR) übernommen – sofern diese keine UELN besitzen.

B.11.4 Vergabe eines Namens

Bei der Eintragung ins Zuchtbuch wird der Name des Pferdes vom Certificate of Registration (CoR) übernommen. Weitere Bestimmungen sind im Zuchtprogramm geregelt.

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- a) DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- b) Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- c) DNA-Profilabgleich

Der Verband führt routinemäßige und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch.

Der Verband bzw. der Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend B.12.1 a) und b) durchzuführen, insbesondere, wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat. Das Verfahren für die Abstammungssicherung findet sich im Zuchtprogramm.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der neuen Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt und das Pferd nicht ins Zuchtbuch eingetragen oder aus dem Zuchtbuch des Verbandes ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert. Die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Tierzuchtbescheinigung des betroffenen Pferdes wird im Einzelfall mit der zuständigen Veterinärbehörde geklärt. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen.

B.12.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung im Falle einer Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Züchter seiner Pflicht zur Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Pferd die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Fehlerhafte Abstammungen werden im Zuchtbuch berichtigt. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang des festgestellten Fehlers und umfasst die Abstammungsdaten selbst sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen im Zuchtbuch und Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt. Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Zuchtverband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jedes ordentliche Mitglied zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der tierzuchtrechtlichen Regelungen sowie dem Zuchtprogramm der von ihm gezüchteten Rasse American Paint Horse verpflichtet. Zu den Pflichten des Züchters im Zusammenhang mit der Zuchtdokumentation zählen insbesondere:

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation / Stallbuch)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (schriftlich oder in elektronischer Form), in dem entsprechend den rechtlichen Regelungen sowie des Zuchtprogramms alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Hierzu zählen z.B. Equidenpässe und Certificates of Registration aller aktiven Zuchttiere, sowie Kopien der Certificates of Registration aller abgegangenen oder verkauften Zuchttiere und Ergebnisse von zuchtrelevanten medizinischen Behandlungen.

Jeder Züchter ist verpflichtet, der Zuchtleitung oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegen über Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung, Änderungen und/oder Ergänzungen zu erfolgen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation im Stallbuch ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie gegen das Zuchtprogramm ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat die Zuchtleitung den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet.

Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.2.1 Deckliste

Die Hengsthalter sind verpflichtet, je Hengst und Kalenderjahr alle Sprünge/Besamungen/Samenversand auf einer Liste zusammenzufassen und eine Kopie dieser Liste (**Stallion Breeding Report**) dem Zucht- und Servicebüro des PHCG und der APHA im Original bis zum 30.11. jeden Kalenderjahres einzureichen. Bei verspätetem Einsenden an das PHCG Zucht- und Servicebüro wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

B.13.2.2 Meldung von Besamung / Bedeckung (Deckschein)

Die Bedeckung ist mittels vom PHCG auf der Verbandshomepage bereitgestellten Deckschein online oder per Post dem PHCG Zucht- und Servicebüro bis zum 30.11. jeden Kalenderjahres zu übermitteln. Bei verspätetem Einsenden an das PHCG Zucht- und Servicebüro wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

Dieser Deckschein ist nach erfolgtem Natursprung vom Hengsthalter bzw. nach erfolgter Besamung vom Hengsthalter oder der Besamungsstation vollständig auszufüllen und mit der Unterschrift des Hengsthalters/ Verantwortlichen der Besamungsstation zu versehen. Der Besitzer der gedeckten Stute erhält ein Duplikat des Deckscheins und bewahrt diesen bis zum Abfohlen der Stute auf.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN (APHA Reg. No.), Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN (APHA Reg. No.) und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen bzw. Deckzeitraum bei Weidebedeckungen
- Art der Bedeckung (NS, Weidebedeckung, KB, ET) und bei KB und ET Angaben gemäß nationalen tierzuchtrechtlichen Vorgaben

- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes/ Besamungsbeauftragten (bei Besamung)

Die Angaben auf den Decklisten nach B.13.2.1 und dem Deckschein müssen übereinstimmen, andernfalls ist der Hengsthalter zur Korrektur unrichtiger Angaben verpflichtet.

B.13.3 Abfohlmeldung

Der Stutenbesitzer muss nach dem Abfohlen der Stute auf Grundlage des Deckscheins eine schriftliche Abfohlmeldung an den PHCG senden. Hierzu muss das online gestellte Formular „Abfohlmeldung“ benutzt und vollständig ausgefüllt werden. Dies ist auch erforderlich, sofern die „Registration Application“ vom Züchter unmittelbar beim PHCG und APHA eingereicht wird.

Die Abfohlmeldung, muss bis spätestens 4 Wochen nach der Geburt des Fohlens beim PHCG eingegangen sein. Diese hat auch dann zu erfolgen, wenn das Fohlen tot geboren wird (Abort) oder das Fohlen kurz nach der Geburt verendet. Der Züchter ist verpflichtet, alle Letaldefekte am Fohlen dem PHCG Zucht- und Servicebüro zu melden. Bei verspätetem Einsenden wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung erhoben.

Mindestangaben in der Abfohlmeldung

- Name, ULEN (sofern vorhanden) und APHA Reg. Nummer der Mutter
- Name, UELN (sofern vorhanden) und APHA Reg. Nummer des Vaters
- Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Farbe, Abzeichen (soweit vorhanden)
- Angaben, ob künstliche Besamung und/oder Embryotransfer durchgeführt wurde
- Angabe zu Totgeburt, Zwillingsgeburt oder Verenden nach der Geburt

B.13.4 Änderungen von Zuchtdaten, Zuchtbucheintragen, Besitzwechsel

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitzwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer im PHCG Zucht- und Servicebüro des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch zu dokumentieren. Soweit rechtlich vorgeschrieben, sind die Änderungen im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und in Hi-Tier einzutragen.

B.14 Tierschutz und Bekämpfung genetischer Defekte

Genetische Defekte mit Leidensrelevanz bzw. genetische Besonderheiten, finden im Zuchtprogramm des Verbandes Berücksichtigung.

Der Stutenbesitzer hat sich vor der Verpaarung beim Hengsthalter hinsichtlich der relevanten genetischen Defekte und Besonderheiten des Hengstes zu informieren. Genauso hat sich der Hengsthalter beim Stutenbesitzer hinsichtlich der relevanten genetischen Defekte und Besonderheiten der Stute zu informieren. Der Stutenbesitzer ist zur Auskunft verpflichtet. Der Züchter hat sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetischen Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse zu erkundigen und das Tierschutzgesetz zu beachten.

Die genetischen Defekte und genetischen Besonderheiten sind gemäß dem Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben und im Rahmen der Zuchtwertschätzung für Hengste und Stuten vom Verband bzw. der beauftragten dritten Stelle zu veröffentlichen, sofern gemäß dem Zuchtprogramm eine Zuchtwertschätzung vorgesehen ist.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

B.15.1 Bewertungsgrundlagen

- a) Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm definierten Selektionsmerkmale bewertet.
- b) Die Bewertung erfolgt vorzugsweise auf Sammelveranstaltungen (Zuchtschauen, Körungen und Leistungsprüfungen).
- c) Die Erfassung und Bewertung der Selektionsmerkmale hinsichtlich Exterieur und Bewegung erfolgt nach dem Notensystem im Zuchtprogramm.

Die Bewertung der Selektionsmerkmale erfolgt mittels Einzelnoten von 1-10 sowie der Ziffer 0 für nicht ausgeführte Bewegungsmerkmale nachfolgendem Schema:

10 = ausgezeichnet	4 = mangelhaft
9 = sehr gut	3 = ziemlich schlecht
8 = gut	2 = schlecht
7 = ziemlich gut	1 = sehr schlecht
6 = befriedigend	0 = nicht ausgeführt/nicht bewertet
5 = genügend	

Die Einzelnoten für die Selektionsmerkmale ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Bewertungskommission und werden jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Es sind ganze, halbe und viertel Noten zulässig.

Die Gesamtnote der Exterieurbeurteilung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gerundeten Einzelnoten aller erforderlichen Selektionsmerkmale und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wird die Ziffer Null (0) für ein nicht ausgeführtes Selektionsmerkmal vergeben, so kann keine Gesamtnote ermittelt werden und die gesamte Exterieurbeurteilung gilt als nicht bestanden.

B.15.2 Bewertungskommissionen

Es werden vom Zuchtausschuss für eine Wahlperiode drei Zuchtkommissionen bestellt: die Eintragungs- und Bewertungskommission (Zuchtkommission) für Stuten, Fohlen, Jährlinge und Hengstbuch II-Eintragungen, die Körkommission für Hengste und die Zuchtkommission für die Bundeschampionate. Den Gremien gehören die Zuchtleitung, der Zuchtobmann/-frau, die Zuchtrichter*innen und Zuchtrichter*innen des PHCG, sowie weitere fachkundige Züchter*innen und Zuchtrichter*innen anderer Zuchtverbände, die nicht unbedingt Mitglieder des PHCG sein müssen, an. Die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen ist im Zuchtprogramm geregelt.

Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. Als befangen gelten Personen, wenn sie Züchter oder Besitzer des Pferdes sind bzw. in einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum 3. Grade oder in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zu diesen stehen oder irgendwelche wirtschaftlichen Interessen haben.

Die Anforderungen und Voraussetzungen für die Qualifikation der Bewertungskommissionen sind in der Zuchtrichterordnung des PHCG zu entnehmen.

B.16. Grundbestimmungen zu Zuchtschauen

B.16.1. Zuchtschauen und Hoftermine

Zuchtschauen sind Sammelveranstaltungen zur Feststellung der Qualität eines Pferdes hinsichtlich seiner Selektionsmerkmale in Bezug auf seine Exterieurmerkmale, Korrektheit und Bewegungsqualität. Sie stellen eine wesentliche Grundlage für die Selektionsentscheidungen des Zuchtverbandes dar. Die Bewertung von Pferden auf den Zuchtschauen wird nach den Bestimmungen des Zuchtprogramms und der Satzung B.15.1 vorgenommen. Es werden Zuchtschauen für Fohlen, Stuten, Wallache und Hengstbuch II-Eintragungen, Bundeschampionate für Fohlen und Stuten sowie Körungen angeboten.

Eine Bewertung der Fohlen, Jährlinge, Stuten, Wallache und Hengste zur Hengstbuch-II-Eintragung kann auf einem PHCG Hoftermin erfolgen. Bei einem PHCG Hoftermin dürfen nur Pferde teilnehmen, die im Stallbuch des Hofes, auf dem der PHCG Hoftermin stattfindet, geführt sind. Die Kosten des PHCG Hoftermins (Richterpauschale, Anfahrtkosten etc.) trägt der Hofbesitzer selbst. PHCG Trophäen vom Bund entfallen auf den PHCG Hofterminen.

B.16.2. Körung

B.16.2.1 Zulassung und Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung von Hengsten in eine Klasse des Zuchtbuches des PHCG gemäß den Bestimmungen im Zuchtprogramm.

Die mit dem Antrag auf Zulassung verbundene Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch beim Zucht- und Servicebüro des PHCG zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden.

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen der Zuchttauglichkeitsprüfung durch einen Fachtierarzt für Pferde. Die zu überprüfenden Merkmalen sind im Zuchtprogramm aufgeführt.

B.16.2.2 Bewertung und Ergebnisermittlung

Das Mindestalter der Hengste sowie die weiteren Anforderungen an die Hengste für die Körzulassung sowie die Zusammensetzung der Körkommission und die Ergebnisermittlung sind unter B.15.1 und 15.2 dieser Satzung und im Zuchtprogramm geregelt.

B.16.2.3 Köreentscheidung

Die möglichen Selektionsentscheidungen bei der Körung lauten:

- gekört
- nicht gekört
- zurückgestellt

Die Selektionsentscheidung „gekört“ ergeht, wenn die im Zuchtprogramm des PHCG definierten Mindestkriterien hinsichtlich der Körung erfüllt wurden. Die Selektionsentscheidung „nicht gekört“ ergeht, wenn die im Zuchtprogramm des PHCG definierten Mindestkriterien hinsichtlich der Körung nicht erfüllt wurden. Die Köreentscheidung lautet „zurückgestellt“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes und/oder der Zuchttauglichkeit sowie Gesundheit nicht erfüllt, wenn jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist festgesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann. Die Köreentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben und dem Hengstbesitzer schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung wird in die Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert.

Die Bestimmungen unter B.8 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Unbeschadet dessen gilt die Körung lebenslang.

B.16.2.4 Medikationskontrollen

Auf Körungen wird ein Pferd nicht zugelassen und ist ggf. nachträglich auszuschließen, dem eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel verabreicht oder an dem eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde.

Die Körkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Bei einem positiven Ergebnis erstattet der Besitzer alle der Züchtervereinigung entstandenen Kosten, plus einer Strafzahlung laut aktueller Gebührenordnung. Dieses Vergehen wird mit Namensnennung des Eigentümers und Pferdes in dem Vereinsorgan („Western Horse“ und www.phcg.de) veröffentlicht.

Auch sind Pferde nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monaten) vor Vorstellung ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 im PHCG oder einer anderen Züchtervereinigung oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B.16.2.5 Rücknahme, Widerruf und Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie wird widerrufen, wenn mit ihr eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Weitergehende Regelungen finden sich im Zuchtprogramm. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

B.17 Grundbestimmungen zur Vergabe von Verbandsprämien

Der Zuchtverband zeichnet Pferde mit Verbandsprämien aus, die auf Sammelveranstaltungen im Rahmen der Beurteilung der Selektionsmerkmale (Prämienfohlen, -stute, -hengst und -wallach) sowie bei Leistungsprüfungen Reiten (PHCG Leistungsstute, -hengst bzw. -wallach) überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.

Weiterhin erhalten auf Antrag an den Zuchtausschuss in das Hengstbuch I eingetragene Hengste als Prämienhengst oder in das Stutbuch I als Prämienstute eingetragene Stuten durch Entscheidung des Zuchtausschusses mit Zustimmung durch den Vorstand des PHCG den Titel

- PHCG-Elitehengst
- PHCG-Elitestute

auf Grund herausragender Eigenleistung und/oder Nachkommen-Leistungen.

Die Bestimmungen für die Vergabe der Verbandsprämien bzw. verbandseigenen Leistungsstufen sind im Zuchtprogramm geregelt. Die Prämierungen werden im Zuchtbuch vermerkt und im Equidenpass eingetragen.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1. Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Der PHCG sieht Leistungsprüfungen Reiten vor. Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Westernreitports durchgeführt (Official APHA Rule Book). Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können für Stuten, Hengste und Wallache als Feldprüfung durchgeführt oder durch Turniersporterfolge ersetzt werden.

Detaillierte Bestimmungen dieser Prüfungsformen sind im Zuchtprogramm des PHCG geregelt.

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die vorgeschriebene Leistungsprüfung für Zuchthengste und die Leistungsprüfung für Stuten/Wallache auch dann als abgelegt, wenn Hengste/Stuten/Wallache Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfungen werden in den anerkannten Performance-Disziplinen der APHA durchgeführt.

B.18.1.1 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste, Stuten sowie Wallache Leistungsprüfungen absolvieren, welche vom PHCG durchgeführt werden.

B.18.2 Zuchtwertschätzungen

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Selektionsveranstaltungen und Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen (TG-Verlag Beuing GmbH, Gießen) erfolgen.

Der TG-Verlag Beuing GmbH führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

B.19 Controlling

Die vom PHCG mit der Durchführung von Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisation werden von diesem regelmäßig geprüft, um die Sicherheit der Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen zwischen dem PHCG und der jeweiligen Organisation geregelt.

C. Inkrafttreten

C.1 Bestandsklausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Die Delegiertenversammlung ist verpflichtet, eine rechtsunwirksame Bestimmung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten zu ersetzen. Dabei ist eine solche Bestimmung zu wählen, die auf der Basis der gesamten Satzung dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung aus der Sicht eines objektiven Betrachters am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass sich regelungsbedürftige Lücken herausstellen sollten.

C.2 Änderungsvorbehalt/Salvatorische Klausel

Sollte aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes, behördlichen Auflagen oder aufgrund gesetzlicher Änderungen, eine Änderung oder Ergänzung dieser Satzung oder der zu dieser Satzung erlassenen Ordnungen erforderlich sein, so wird der Gesamtvorstand ermächtigt, die erforderlichen Änderungen, Ergänzungen oder ggf. nur redaktionelle Berichtigungen anstelle der Delegiertenversammlung zu beschließen. Mit der Veröffentlichung im Vereinsmedium werden die Beschlüsse für alle betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.

Die von dem Gesamtvorstand beschlossenen Änderungen, Ergänzungen und/oder Berichtigungen der Satzung oder der erlassenen Ordnungen müssen der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

C.3 Inkrafttreten von Satzungsänderungen

Von der Delegiertenversammlung beschlossene Satzungsänderungen treten jeweils am Tag ihrer endgültigen Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde bzw. nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

